

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/039

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ringschnait	öffentlich	10.03.2021	Vorberatung			
Bauausschuss	öffentlich	11.03.2021	Vorberatung			
Ortschaftsrat Rißegg	öffentlich	16.03.2021	Vorberatung			
Ortschaftsrat Mettenberg	öffentlich	23.03.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	29.03.2021	Beschlussfassung			

Lärmaktionsplan 3. Stufe - Billigungsbeschluss

I. Beschlussantrag

- 1) Der Entwurf des Lärmaktionsplans - 3. Stufe vom 17.02.2021 wird gebilligt und für die Dauer eines Monats offengelegt.
- 2) Die Abwägungsvorschläge zu den zur Planung eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.

II. Begründung

1) Kurzfassung

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Bestandsaufnahme und eine Wirkungsanalyse mit Interessenabwägung über mögliche Lärmschutzmaßnahmen. Maßnahmen sind in den Schwerpunktbereichen umzusetzen, in denen viele Bewohner von Lärmimmissionen betroffen sind. Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

2) Ausgangssituation

Am 23. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Lärmaktionsplan (3. Stufe) beschlossen (DS 2020/213). Den kompletten November und Dezember 2020 konnten die Unterlagen im Stadtplanungsamt und auf der Homepage der Stadt Biberach eingesehen und hierzu Stellungnahmen abgegeben werden. Parallel wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange betei-

ligt. Eine Mitte Dezember 2020 geplante Veranstaltung zur Lärmaktionsplanung wurde aufgrund geringen Interesses (nur 2 Anmeldungen) und der verschärften Corona-Auflagen abgesagt.

Weil wegen der COVID-19-Pandemie kein uneingeschränkter Zugang zum Stadtplanungsamt möglich war, erfolgte die Veröffentlichung des Inhalts nach § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet. Dieses Gesetz trat am 29.05.2020 in Kraft und dient dazu, förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungen, wie sie auch bei Bebauungsplanverfahren vorgeschrieben sind (§ 3 Abs. 2 BauGB), rechtssicher durchführen zu können. Deshalb erfolgte die Veröffentlichung im Internet sowie mit einer Bekanntmachung in „Biberach Kommunal“. Zusätzlich liegen der Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe mit zugehörigen Plänen für die zweite Beteiligung einen Monat lang erneut im Flur des Stadtplanungsamtes öffentlich aus. Die möglicherweise von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben, über das Ergebnis der Abwägung informiert und erneut um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 13 Stellungnahmen vorgebracht - siehe Anlage 3- Bürgerbeteiligung. Die Stellungnahmen der Behördenbeteiligung finden sich mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen in Anlage 4.

3) Aktueller Planungsstand

Der Bericht zum Lärmaktionsplan ist in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Bernard ergänzt worden und vom Ing.-Büro wurde eine Aktualisierung der Lärmberechnungen und Lärmkarten vorgenommen. Lärmkarten, Berichtsentwurf und die bisherige Abwägung sollen Grundlage für die zweite Bürger- und Trägerbeteiligung werden.

4) Eckpunkte der Überarbeitung des Berichtsentwurfs (im Vergleich zur ersten Fassung)

Im Folgenden wird nur auf grundsätzliche Änderungen zur offengelegten Fassung des Lärmaktionsplans 3. Stufe vom 16.10.2020 abgehoben:

- Zur Verdeutlichung der Ermittlung der Betroffenen wurde das Kapitel 2.2.3 neu hinzugefügt. Dadurch wird klargestellt, wie die Betroffenen entsprechend der Vorgaben ermittelt werden.
- In Kapitel 2.2.3.4 Lärmschwerpunkt (LSP) 4 wird klargestellt, in welchem Abschnitt der Memminger Straße die entsprechende Kfz-Belastung für die Berechnung verwendet wurde.
- Zukünftige Lärmschwerpunkte – unter Kapitel 2.2.4 – werden als zusätzliche Kategorie „zukünftige Lärmschwerpunkte“ für zwei Bereiche, die nördliche Waldseer Straße und die Eisenbahnstraße vorgeschlagen. In beiden Bereichen liegt bereits eine hohe Lärmbelastung vor, aber die Betroffenenanzahlen sind noch gering. Da aber bereits im Rahmen der Nachverdichtung ein großer Zuzug von Anwohner stattfindet (Betreutes Wohnen in der Eisenbahnstraße) bzw. eine verdichtete Wohnbebauung kurzfristig geplant ist (Ecke Hechkeller /ehem. Polizeiareal) sollte die Lärmbelastung in diesen Abschnitten schon im Vorgriff bei Fahrdeckensanierungen mit lärmoptimierten Asphalten reduziert werden.

5) Vorgeschlagene Maßnahmen in den Lärmschwerpunkten

Lärmschwerpunkt (LSP)	Vorgeschlagene Maßnahme	zuständig
in allen LSP	Der Einbau lärmoptimierten Asphaltens entsprechend dem neuesten Stand der Technik bleibt bei Fahrbahnsanierungen eine Daueraufgabe in den bestehenden und zukünftigen Lärmschwerpunkten.	Tiefbauamt
In allen LSP	Bau zusätzlicher stationärer Überwachungsanlagen	Ordnungsamt
In allen LSP entlang der B 312	Nach Bau und Inbetriebnahme des Aufstiegs zur B 30 Einführung eines Durchfahrtsverbots für Schwerverkehr	Ordnungsamt
LSP 1	Bau des Aufstiegs B 30 und Blosenbergs-Querspange	Kreis / Tiefbauamt
LSP 2	Keine zusätzlichen Maßnahmen	-
LSP 3	Beibehaltung als Lärmschwerpunkt, aber Zurückstellung aktiver Maßnahmen. Aufgrund des weiter ansteigenden Verkehrs (Erweiterung Baugebiet Talfeld) ist die Entwicklung kritisch zu beobachten. Mit Umsetzung der Querspange Blosenbergs und der prognostizierten starken Verkehrsverlagerung könnte dieser Lärmschwerpunkt entscheidend entlastet werden. Bau des Aufstiegs B 30 und Blosenbergs-Querspange	-
LSP 4	Lärmschutzwand – Die Befragung der Eigentümer ergab eine mehrheitliche Ablehnung einer Lärmschutzwand. Es wird daher kein Antrag an das Regierungspräsidium Tübingen (RPT) hierzu gestellt. In 2021 ist vom RPT ein Belagswechsel vorgesehen.	- Tiefbauamt
LSP 5	Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auch tags	Ordnungsamt
LSP 6a	Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auch tags	Ordnungsamt
LSP 6b	Der Lärmschwerpunkt 6b entsteht in der Überlagerung der Betroffenen mit der Lärmbelastung der Bereich „Riedlinger Straße – Ritter-v.-Essendorf-Straße“. Die Überprüfung der Einwohnersituation, die Gebäudestellung und die Orientierung der Wohnungen zur lärmabgewandten Seite herausgestellt, reduzieren entscheidend die Betroffenenzahlen. Für diesen LSP ist nur der Einbau lärmoptimierten Asphaltens als Maßnahme zu berücksichtigen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind derzeit nicht notwendig.	- Tiefbauamt
LSP 7	Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auch tags	Ordnungsamt
LSP 8	Keine weiteren Maßnahmen vorgesehen	-
LSP 9	Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 nachts	Ordnungsamt
LSP 10	Neubau von Entlastungsstraßen mit der Umfahrung Ringschnait	Bund
zukünftige Lärmschwerpunkte	Für die beiden zukünftigen Lärmschwerpunkte „Eisenbahnstraße“ und „nördliche Waldseer Straße“, die in den Lärmkarten noch nicht erkennbar sind, wird durch starke Nachverdichtung ein Lärmschwerpunkt entstehen. Da die „Lärmaktionsplanung 3. Stufe“ aber eine Momentaufnahme aus der Verkehrszählung 2018 und den Einwohnerzahlen 2020 darstellt, wird dies erst in der nächsten Überarbeitung ersichtlich werden. Vorbeugend wird vorgeschlagen im Rahmen der nächsten Fahrdeckensanierung jeweils einen lärmoptimierten Asphalt einzubauen.	Tiefbauamt
in allen LSP	Umsetzung verkehrslenkender Maßnahmen mit dem Ziel die Verkehrsbelastung zu reduzieren, z. B. Schwerverkehrslenkung, Reduzierung von Querschnitten	Stadtplanungsamt / Ordnungsamt
gesamte Stadt	Stärkung des Umweltverbundes	Stadtplanungsamt

6) Kosten/Umsetzung

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden keine Kosten von Land oder Bund übernommen, diese trägt die Stadt.

Für die Umsetzung von Maßnahmen zuständig ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. für die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen jeweils Bund und Land, im Übrigen die Stadt. Da diese Aufteilung Konfliktpotential birgt, ist eine möglichst enge Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern erforderlich. Diese Abstimmung war bei der „Lärmaktionsplanung 2.Stufe“ erfolgreich, da das Regierungspräsidium Tübingen (RPT) bei Fahrbahnsanierungen auf Bundes- und Landesstraßen in Schwerpunktbereichen überwiegend lärmindernde Fahrbahnbeläge eingebaut hat. Auch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in den Lärmschwerpunkten 5, 6 und 7 konnte in enger Abstimmung mit dem RPT umgesetzt werden.

Dennoch kann die Stadt Biberach als Ergebnis eines gründlichen Abwägungsvorganges, trotz fehlender Zustimmung der Straßenbaulastträger, Maßnahmen im Lärmaktionsplan festsetzen, die von anderen Baulastträgern auszuführen sind.

Kosten, die an städtischen Straßen entstehen, sind in den nächsten Jahren im städtischen Haushalt einzustellen.

7) Weiteres Vorgehen

Es findet eine zweite Offenlage des überarbeiteten Berichts statt. Die Ergebnisse der Bürger- und Trägerbeteiligung werden mit dem überarbeiteten Entwurf zum Beschluss erneut dem Gemeinderat vorgelegt und verabschiedet.

E. Fischer

Die Broschüre (Anlage 1) wird den Fraktionen 2-fach zur Verfügung gestellt.

Anlage 1 - LAP3_Broschuere

Anlage 2 - Pläne 1a-Z3b

Anlage 3 -Abwägungstabelle_Buerger_LAP_3.Stufe

Anlage 4 -_Abwägungstabelle_Träger öffentlicher Belange_LAP_3.Stufe